



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. März 2022
(OR. fr)

7434/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0082 (NLE)**

**PROBA 8
AGRI 112
WTO 45**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. März 2022
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 117 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss der Änderungen des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 117 final.

Anl.: COM(2022) 117 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.3.2022
COM(2022) 117 final

2022/0082 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss der Änderungen des Internationalen Zucker-Übereinkommens von
1992**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Union ist Vertragspartei des Internationalen Zucker-Übereinkommens¹ (im Folgenden das „Übereinkommen“) und Mitglied der Internationalen Zuckerorganisation (im Folgenden „ISO“). Mit dem Beschluss (EU) 2017/2242 des Rates vom 30. November 2017² und dem Beschluss (EU) 2019/2136 des Rates³ wurde die Kommission ermächtigt, Verhandlungen mit den anderen Vertragsparteien des Übereinkommens aufzunehmen, mit dem Ziel, das Übereinkommen zu modernisieren, insbesondere im Hinblick auf die Diskrepanzen zwischen der Anzahl der Stimmen und den Finanzbeiträgen der Mitglieder und ihrer relativen Position auf dem Weltzuckermarkt.

Die Änderung des Übereinkommens, die in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe „Grundstoffe“ (PROBA) des Rates ausgehandelt wurde, entspricht den Verhandlungsrichtlinien des Rates. Die Änderungen betreffen die folgenden drei Bereiche: Verwaltungshaushalt und Mitgliedsbeiträge gemäß Artikel 25, Ausweitung der Ziele, Untersuchungen, Evaluierungen und Forschungstätigkeiten, um die Einbeziehung anderer Zucker betreffender Erzeugnisse (insbesondere Bioethanol) in den Anwendungsbereich der Artikel 1, 32, 33 und 34 zu ermöglichen, sowie die Vorschriften für die Ernennung des Exekutivdirektors gemäß Artikel 23.

Auf seiner 59. Tagung vom 26. November 2021 stimmte der Internationale Zuckerrat (im Folgenden „ISC“) einstimmig dafür, den ISO-Mitgliedern zu empfehlen, das Übereinkommen entsprechend den Ergebnissen der Verhandlungen zu ändern.

Ziel dieses Beschlusses des Rates ist es, die Änderungen zu genehmigen und die Person/Personen zu benennen, die befugt ist/sind, die Notifizierung der Annahme der Änderung im Namen der Union an dem bestimmten Ort zu hinterlegen.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Gemäß Artikel 207 Absatz 4 und Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV sollte die Kommission als Verhandlungsführerin für die Änderungen des Übereinkommens dem Rat einen Vorschlag unterbreiten, um die Änderungen des Übereinkommens nach Zustimmung des Europäischen Parlaments abzuschließen.

3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Aufgrund der derzeitigen Bestimmungen über Finanzbeiträge zur ISO ist der Anteil der Union an den Finanzbeiträgen seit 1992 praktisch gleich geblieben, obwohl sich der Weltmarkt für

¹ Beschluss des Rates vom 13. November 1992 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 (92/580/EWG) (ABl. L 379 vom 23.12.1992, S. 15).

² Beschluss (EU) 2017/2242 des Rates vom 30. November 2017 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Änderung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 (ABl. L 322 vom 7.12.2017, S. 29).

³ Beschluss (EU) 2019/2136 des Rates vom 5. Dezember 2019 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Änderung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 (ABl. L 324 vom 13.12.2019, S. 3).

Zucker und insbesondere die relative Position der Union darin seither erheblich verändert hat. Somit hat die Union einen überproportional hohen Teil der Haushaltskosten⁴ getragen.

Mit der Genehmigung der Änderung von Artikel 25 des Übereinkommens, der die Annahme des Verwaltungshaushalts und der Beiträge der Mitglieder regelt, wird die Berechnung der Verteilung der Stimmen besser auf den derzeitigen Weltmarkt für Zucker abgestimmt. Es ist ein Übergangszeitraum von höchstens zehn Jahren vorgesehen, in dem die jährliche Änderung der Stimmenzahl in den ersten fünf Jahren auf 15 % und für den verbleibenden Teil des Übergangszeitraums auf 20 % begrenzt ist. Durch die Änderung der Berechnungsmethode wird sich die Zahl der der EU für Haushaltszwecke zugeteilten Stimmen verringern, wodurch wiederum der Beitrag der EU zur ISO gesenkt wird.

4. WEITERE ANGABEN

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Gemäß Artikel 44 Absatz 1 des Übereinkommens notifiziert jedes Mitglied dem Verwahrer innerhalb der vom ISC festgelegten Frist seine Annahme der Änderung. Gemäß dem vom ISC vereinbarten Zeitplan können die Mitglieder bis zum 25. November 2022 die Genehmigung der Änderungen gemäß ihren verfassungsrechtlichen Verfahren einholen. Nach Erhalt der Genehmigung müssen die Mitglieder dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in New York als dem Verwahrer vor dem 30. Juni 2023 eine Notifikation über die Annahme der Änderungen übermitteln.

⁴ Die gemäß Artikel 25 festgelegte Anzahl der Stimmen wird zusammen mit dem Betrag je Stimme zur Berechnung des Finanzbeitrags jedes Mitglieds zum jährlichen ISO-Haushalt herangezogen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss der Änderungen des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union ist Vertragspartei des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 (im Folgenden das „Übereinkommen“), das von der Union mit dem Beschluss 92/580/EWG des Rates¹ geschlossen wurde, sowie Mitglied der Internationalen Zuckerorganisation (im Folgenden „ISO“).
- (2) Auf der Grundlage der Ermächtigung durch die Beschlüsse (EU) 2017/2242² und (EU) 2019/2136³ des Rates hat die Kommission im Namen der Union mit anderen ISO-Mitgliedern unter Federführung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen Verhandlungen geführt, um das Übereinkommen zu ändern.
- (3) Die Verhandlungen über die Änderungen des Übereinkommens wurden abgeschlossen, und der Wortlaut wurde vom Internationalen Zuckerrat auf seiner 57. Tagung vom November 2020 sowie auf seiner 58. Tagung vom Juni 2021 genehmigt.
- (4) Im Rahmen der Verhandlungen vereinbarte Änderungen sind den ISO-Mitgliedern vom Internationalen Zuckerrat nach dem Verfahren des Artikels 44 des Übereinkommens zu empfehlen.
- (5) Mit dem Beschluss (EU) 2021/1851 des Rates⁴ wurde die Kommission ermächtigt, bei der besonderen Abstimmung auf der 59. Tagung des Internationalen Zuckerrates vom

¹ Beschluss des Rates vom 13. November 1992 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 (92/580/EWG) (ABl. L 379 vom 23.12.1992, S. 15).

² Beschluss (EU) 2017/2242 des Rates vom 30. November 2017 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Änderung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 (ABl. L 322 vom 7.12.2017, S. 29).

³ Beschluss (EU) 2019/2136 des Rates vom 5. Dezember 2019 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Änderung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 (ABl. L 324 vom 13.12.2019, S. 3).

⁴ Beschluss (EU) 2021/1851 des Rates vom 15. Oktober 2021 über den im Namen der Europäischen Union im Internationalen Zuckerrat in Bezug auf Änderungen des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 und dem Zeitplan für ihre Umsetzung zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 374 vom 22.10.2021, S. 49).

November 2021 für die Empfehlung an die ISO-Mitglieder zu stimmen, das Übereinkommen zu ändern. Der Internationale Zuckerrat stimmte einstimmig dafür.

- (6) Gemäß Artikel 44 Absatz 1 des Übereinkommens notifiziert jedes ISO-Mitglied dem Verwahrer seine Annahme der Änderungen.
- (7) Die Änderungen des Übereinkommens sollten von der Union genehmigt werden —
HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Änderungen des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 werden im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut dieser Änderungen ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Die Kommission notifiziert dem Verwahrer im Namen der Union die Annahme der Änderungen gemäß Artikel 44 Absatz 1 des Übereinkommens, um die Zustimmung der Union auszudrücken, durch das geänderte Übereinkommen gebunden zu sein.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am [...] ⁵ in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

⁵ Der Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

FINANZBOGEN		FinancSt/10/ PSH/cl/830164	
		6.22.2022.1	
		DATUM: 1.2.2022	
1.	HAUSHALTSLINIE: 14 20 03 06 Internationale Organisationen und Übereinkünfte	MITTELANSATZ: B2022 5 300 000 EUR	
2.	TITEL: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss der Änderungen des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992		
3.	RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 207 Absatz 4 und Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union		
4.	<p>ZIELE: Ziel dieses Beschlusses des Rates ist es, die Änderungen zu genehmigen und die Person/Personen zu benennen, die befugt ist/sind, gemäß Artikel 44 Absatz 1 des Übereinkommens die Notifizierung der Annahme der Änderung im Namen der Union an dem bestimmten Ort zu hinterlegen.</p> <p>Die Änderungen betreffen den Verwaltungshaushalt und die Mitgliedsbeiträge (Artikel 25), die Ausweitung der Ziele, Untersuchungen, Evaluierungen und Forschungstätigkeiten, um die Einbeziehung anderer Zucker betreffender Erzeugnisse zu ermöglichen (Artikel 1, 32, 33 und 34), sowie die Vorschriften für die Ernennung des Exekutivdirektors (Artikel 23).</p> <p>Artikel 25 sieht insbesondere eine überarbeitete Berechnungsmethode und einen wirksameren Aktualisierungsmechanismus vor, um den Anteil der EU an den Haushaltskosten und der Verantwortung innerhalb der ISO an die Realität anzupassen.</p>		
5.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS- ZEITRAUM	LAUFENDES HAUSHALTS- JAHR
		(Mio. EUR)	2022 (Mio. EUR)
			FOLGENDES HAUSHALTS- JAHR
			2023 (Mio. EUR)
5.0	AUSGABEN		
	- ZULASTEN DES EU-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN)	-	-
	- NATIONALE BEHÖRDEN		
	- SONSTIGE		
5.1	EINNAHMEN		
	- EIGENMITTEL DER EU (ABGABEN/ZÖLLE)		
	- NATIONALE MITTEL		
		2024 (Mio. EUR)	
5.0.1	VORAUSSICHTLICHE AUSGABEN	-	
5.1.1	VORAUSSICHTLICHE EINNAHMEN		
5.2	BERECHNUNGSWEISE:		
6.0	IST EINE FINANZIERUNG AUS DEN IN DEM BETREFFENDEN KAPITEL DES LAUFENDEN HAUSHALTS VORHANDENEN MITTELN MÖGLICH?		JA
6.1	IST EINE FINANZIERUNG DURCH UMSCHICHTUNG ZWISCHEN KAPITELN DES LAUFENDEN HAUSHALTSPLANS MÖGLICH?		-
6.2	IST EIN NACHTRAGSHAUSHALT ERFORDERLICH?		-
6.3	SIND MITTEL IN KÜNFTIGE HAUSHALTSPLÄNE EINZUSETZEN?		JA
BEMERKUNGEN:			
Der Vorschlag kann ab 2024 finanzielle Auswirkungen haben, die jedoch derzeit nicht quantifiziert werden können. Der Anteil der Union am Finanzbeitrag hängt von der endgültigen Anzahl der Stimmen ab, die der EU nach dem Änderungsübereinkommen zugeteilt werden. Höchstwahrscheinlich wird der Anteil der EU			

zurückgehen.